

Editorial



Errichtung eines gemeinsamen Fonds für mehr Sicherheit und eine bessere Verteidigung in Europa

Ein Vorschlag von Thierry Breton

Der unerwartete Brexit hat viel Unruhe, Ratlosigkeit und die Gefahr der Ansteckung in der EU erzeugt. Der Vorschlag des ehemaligen französischen Wirtschaftsministers und derzeitigen Präsidenten des IT-Unternehmens Atos stellt einen interessanten positiven Vorschlag dar, der es verdient, auf höchster politischer Ebene eingehend gewürdigt zu werden. Um was geht es dabei?

Thierry Breton geht von zwei Fakten aus: Zum einen sind die derzeitigen Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung insbesondere in Anbetracht der steigenden Terrorgefahr bei gleichzeitigem Rückgang des amerikanischen Engagements nicht mehr ausreichend. Sie liegen im europäischen Durchschnitt bei 1,2% des BIP und müssten aber laut Breton auf mindestens 2% erhöht werden. Zum anderen liegt die Verschuldungshöhe der europäischen Mitgliedstaaten mittlerweile in Bereichen, die eine mittelfristige Rückführung illusorisch erscheinen lassen und damit grundsätzlich jeglicher Ausgabenerhöhung Grenzen setzen.

Die Auflage eines europäischen Fonds könnte – so Breton – diese Problematik abbildern. Er schlägt dazu vor, die Beträge, die von den Mitgliedstaaten seit Einführung des Euros für Sicherheit und Verteidigung ausgegeben wurden, als Schuldposten von dem Fonds zu übernehmen und damit die Verschuldung der beteiligten Staaten entsprechend zu reduzieren. Thierry Breton rechnet in seinem Beispiel vor, dass für Frankreich und Deutschland die Schuldenquote auf 61% bzw. auf 55% des BIP fallen würde.

In der Folge, so der Vorschlag, sollte die Hälfte der jährlichen Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit der Mitglieder, die zur Aufrechterhaltung von gemeinsamen europäischen Sicherheitsaufgaben bestimmt seien, von dem Fonds übernommen werden. Ziel sollte es sein, innerhalb der sich verpflichtenden Mitgliedstaaten ein Verteidigungsbudget von 2% des jeweiligen BIP gegenüber derzeitig 1,2% zu erreichen. Die Finanzierung des Fonds könnte durch Abgabe von zwei Punkten der jeweiligen Mehrwertsteuereinnahmen erfolgen.

Durch die Mutualisierung des Fonds, der mit einer Laufzeit (50 Jahre) aufzustellen wäre und von den derzeitigen niedrigen Zinsen profitieren würde, könnte trotz Erhöhung des Verteidigungsbudgets eine beachtliche Minderbelastung bei den Mitgliedern erreicht werden.

Der obige Vorschlag wurde bereits vor dem Brexit unterbreitet, könnte aber gerade bei der derzeitigen Suche nach Beruhigung und gleichzeitig auch nach neuen Herausforderungen eine Hilfestellung darstellen. Die Besinnung auf ein sicheres Europa, dessen Schutz von allen Mitgliedstaaten gemeinsam zu tragen ist und wofür eine interessante Finanzierungslösung zur Verfügung gestellt wird, ist ein positiver Denkanlass. Die Rückführung der hohen Schuldenlast und die damit einhergehende Schaffung einer neuen, für alle Mitglieder weitgehend gleichen Ausgangslage könnten vielleicht zu einem Motivationsschub führen.

Der Teufel steckt im Detail. Eine eingehende Diskussion und Vertiefung der Idee von Thierry Breton erscheint jedoch empfehlenswert.

Unsere nächste DiagnosticNews-Ausgabe erscheint wieder im September; bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Sommerzeit und viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Steuerzuschrift für Forschungsaufwendungen Abschreibungen auf aktivierte Lizenzen für Patente

Die Aufwendungen für Abschreibungen auf erworbene Patente, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten genutzt werden, sind bei der Errechnung der Steuerzuschrift für Forschung („crédit d'impôt de recherche“ – „CIR“), die grundsätzlich für solche Vorhaben gewährt wird, zu berücksichtigen.

Das Oberverwaltungsgericht („Cour Administrative d'Appel“) von Bordeaux entschied nunmehr, Urteil vom 15. März 2016, dass in gleicher Weise auch die Abschreibungen auf aktivierte Lizenzzahlungen für zur Verfügung gestellte, also nicht im Eigentum des Nutzers stehende Patente, zu behandeln sind und damit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerzuschrift Eingang finden können. Unabdingbare Voraussetzung für eine solche Behandlung ist jedoch, dass die Nutzungsrechte an die zur Verfügung gestellten Patente der Definition für aktivierungsfähige, immaterielle Wirtschaftsgüter entsprechen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Lizenzen, die für die Nutzung der Rechte zu

zahlen sind, nur dann aktiviert werden können, wenn sie - so die Doktrin - für den Begünstigten „eine laufende Einnahmequelle“ darstellen, über eine „ausreichende Laufzeit“ verfügen und „frei veräußerbar“ sind.

Nur zur Erinnerung ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerzuschrift für Forschung („CIR“) in Höhe von 30% auf bestimmte, gesetzlich festgelegte Aufwendungen in diesem Bereich jährlich gewährt werden kann.

Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich auf die jährlich getätigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bis maximal 100 Mio. € begrenzt. Der darüber hinausgehende Aufwand wird nur noch mit einem Steuersatz von 5% begünstigt. Die errechnete Steuerzuschrift ist direkt von der Jahreskörperschaftsteuer des laufenden bzw. der fünf nachfolgenden Geschäftsjahre absetzbar. Nach Ablauf dieser Periode wird der steuerlich noch nicht angerechnete „CIR“ vom Staat in bar erstattet.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2016“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Oktober 2016 in Frankfurt am Main** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Abgabe eines Konkurrenzverbotes durch den Unternehmensleiter

Auswirkung der abgegebenen Verpflichtung

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts, Urteil vom 16. Februar 2016, zugrunde: Eine GmbH („SARL“) trat die Gesamtheit der Anteile, die sie an einer ihrer Tochtergesellschaften hielt, an eine andere Gesellschaft ab. Der Übertragungsvertrag sah vor, dass der Geschäftsführer der „SARL“ sich im eigenen und im Namen der von ihm geführten Gesellschaften verpflichtete, sich jeglicher Konkurrenz gegenüber der abgetretenen Gesellschaft zu enthalten. Einige Zeit später verklagten beide Gesellschaften, sowohl die übertragene als auch die abgetretene, den Geschäftsführer persönlich wie auch die von ihm geführten Gesellschaften wegen Verletzung des eingegangenen Konkurrenzverbotes.

Das angerufene Gericht verurteilte die konkurrenzbetreibenden Gesellschaften. Dagegen verweigerte es, die persönliche Verurteilung des Geschäftsführers anzunehmen.

Das Kassationsgericht bestätigte die Vorinstanz: Die dem Geschäftsführer vorgeworfenen Handlungen seien von den Gesellschaften, die er führte, getätigt worden. Es hätte ihm nachgewiesen werden müssen, dass er schwerwiegende, von seinem Geschäftsführermandat klar abtrennbare Fehler begangen hatte, um seine Verurteilung zu rechtfertigen.

Zivilrecht

Angriff in die Privatsphäre

Kein einklagbares Schutzrecht für eine Gesellschaft

Eine Gesellschaft, die einen Bäcker- und Konditoreibetrieb führte, warf dem Eigentümer eines benachbarten Gebäudes vor, eine Videoüberwachungskamera und einen Projektor über eine gemeinsame Passage, die sowohl zum Gebäudeeingang als auch zu der Ofenanlage der Bäckerei führte, angebracht zu haben. Die Gesellschaft beantragte vor Gericht den Abbau der Anlage, die einen Angriff auf ihre Privatsphäre darstelle. Der Klage wurde in

erster Instanz stattgegeben, jedoch von dem höheren Gericht verworfen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 17. März 2016, erachtete zwar, dass eine juristische Person ein Recht auf Schutz ihres Namens, ihres Firmensitzes, ihrer Korrespondenz und ihres Ansehens habe, aber nur natürliche Personen könnten einen Angriff auf ihre Privatsphäre geltend machen. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Steuerrecht

Erwerb einer neuen Geschäftsaktivität bei Fortführung der alten

Keine aufwandsmäßige Erfassung der hierfür getätigten Erwerbskosten

Eine Apotheke erwarb eine an ihrem Betrieb angrenzende Geschäftsaktivität bestehend aus einer Bar und einer Schankwirtschaft. Sie aktivierte zunächst die Elemente des erworbenen Geschäftswertes, um sie danach über den Aufwand wieder anzulösen.

Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) lehnte mit Urteil vom 26. Februar 2016 eine aufwandsmäßige Behandlung der neuen Elemente ab. Er führte hierzu an, dass die Bestandteile des Geschäftswertes zwangsweise zu aktivieren und in der Folge den steuerlichen Vorschriften entsprechend wie die anderen immateriellen Werte des Unternehmens zu behandeln sind. So wäre auch dann zu verfahren, wenn die Aktivität des erwor-

benen Geschäftswertes nicht weitergeführt würde. Die Umstände dieses Erwerbs, die ausschließlich darauf abstellten, die derzeitigen Geschäftsräume zu vergrößern und nicht die Aktivität des erworbenen Geschäftswertes fortzusetzen, würden auch nicht erlauben, die bezahlten Beträge als abzugsfähige Aufwendungen dieses Kaufes zu qualifizieren.

Darüber hinaus, so der „Conseil d'Etat“, könnten die Zahlungen für den Geschäftswert auch nicht als abzugsfähige Entschädigungen, die bei der Nichtverlängerung eines Pachtvertrages zwischen Eigentümer und Pächter anfallen, angesehen werden. Der Erwerber des Geschäftswertes sei nämlich nicht Eigentümer der strittigen Geschäftsräume gewesen.

Zivilrecht

Liquidation eines Unternehmens

Schadensersatzansprüche des Geschäftsführers

Eine Gesellschaft erwarb mit Hilfe eines Bankkredits einen Geschäftsbetrieb. Das Darlehen wurde unter der Bedingung gewährt, dass eine Versicherung für einen krankheitsbedingten Ausfall des Geschäftsführers, der gleichzeitig auch Alleingesellschafter war, abgeschlossen wurde.

Die Bank informierte die Gesellschaft nur unvollständig über die Modalitäten der abgeschlossenen Versicherung. Die Versicherung verweigerte, als der Geschäftsführer krank wurde, die Übernahme des Kredits. Der krankheitsbedingte Ausfall des Geschäftsführers führte zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens. Der Geschäftsführer verklagte daraufhin die Bank auf Schadensersatz. Er verlangte für den Wegfall

seiner Bezüge einen Betrag von 95.000 € und für den Konkurs seines Geschäftsbetriebs einen Betrag von 258.000 €.

Das Kassationsgericht bestätigte mit 3. Februar 2016 den Anspruch auf Zahlung der weggefallenen Bezüge des Geschäftsführers, weil er einen persönlichen Schaden des Klägers darstellte, wohingegen es eine Entschädigung für den Wertverlust des Geschäftsbetriebes ablehnte. Nach Meinung des obersten Gerichts handelt es sich dabei um einen kollektiven Schaden, der von allen Gläubigern zu tragen war. Die Verurteilung hierzu dürfe nicht nur zugunsten eines Gesellschafters ausgesprochen werden. Das Urteil bestätigte die ständige Rechtsprechung des Kassationsgerichts.

Arbeitsrecht

Inhalt des Entlassungsschreibens aus wirtschaftlichen Gründen

Lage der Gruppe ist grundsätzlich nicht anzugeben

Das Kündigungsschreiben muss bei einer Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen eine Sachverhaltsdarstellung über die wirtschaftliche Lage und die sich daraus ergebenden Folgen für das Unternehmen, die vom Arbeitgeber vorgebracht werden, beinhalten.

Soweit das Unternehmen, das die Entlassung ausspricht, einer Gruppe angehört, werden ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf dem Niveau des Gruppengeschäftsbereichs, dem die Tochtergesellschaft zuzuordnen ist, gewürdigt. Nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichts ist es jedoch nicht erforderlich, dass

das Kündigungsschreiben bereits die Situation der betroffenen Bereichstätigkeit der Gruppe darlegt. Lediglich im Streitfall muss der Arbeitgeber dem Gericht die Ernsthaftigkeit der dargelegten wirtschaftlichen Motive auf die Gruppe bezogen nachweisen.

Das angerufene Kassationsgericht lehnte mit Urteil vom 3. Mai 2016 die Auffassung des Vorgerichts ab, wonach das Kündigungsschreiben aus wirtschaftlichen Gründen nicht nur die eigene, sondern auch die Situation des Bereiches der Gruppe, dem das kündigende Unternehmen angehörte, hätte angeben müssen.

Zivilrecht

Nichtabschluss einer Pflichtversicherung

Haftung des Geschäftsführers

Eine GmbH („SARL“) war von einer Grundstücksgesellschaft („SCI“) mit dem Bau von fünf Chalets beauftragt worden. Nachdem einige Schwierigkeiten beim Bau eines der Chalets eingetreten waren, wurde festgestellt, dass die GmbH die obligatorische, über zehn Jahre laufende Bau-schädenversicherung („assurance décennale“) nicht abgeschlossen hatte. Nachdem das Liquidationsverfahren über die GmbH eingeleitet worden war, versuchte die „SCI“ die persönliche Verurteilung des Geschäftsführers zum Ersatz des gesamten angefallenen Schadens zu erreichen. Das angerufene Gericht stellte zunächst fest,

dass der Geschäftsführer, der den Abschluss der „Décennale“ unterließ, vorsätzlich eine unerlaubte Handlung, die ein Strafdelikt darstellte, begangen hatte. Diese unerlaubte Handlung ist, so das Gericht, losgelöst von seiner Tätigkeit in seiner rechtlichen Funktion als Geschäftsführer ausgeführt worden. Die persönliche Haftung des Mandatsträgers liegt damit vor.

Der Geschäftsführer wurde zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 329.000 € verurteilt. Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 10. März 2016 die Entscheidung des Vorgerichts.

Arbeitsrecht

Beendigung einer Probezeit

Beachtung bestimmter Aufhebungsfristen („prévenance“)

Um eine Probezeit gegenüber dem Arbeitnehmer ordnungsgemäß abbrechen zu können, muss der Arbeitgeber eine gesetzliche Mindestfrist einhalten. Die Frist variiert, je nachdem ob es sich um einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag handelt. Darüber hinaus ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bei der Fristberechnung zu berücksichtigen. Soweit jedoch eine Absprache oder ein Tarifvertrag oder auch im Arbeitsvertrag eine bestimmte Vereinbarung vorliegt, die dem Arbeitnehmer eine günstigere Frist gewährt, so muss der Arbeitgeber sich daran halten.

Ein Arbeitgeber hatte im vorliegenden Sachverhalt die gesetzliche Aufhebungszeit von 48 Stunden, die der Sachver-

haltslage entsprach, zugrunde gelegt. Dabei hatte er nicht berücksichtigt, dass laut Arbeitsvertrag für eine Beendigung, die innerhalb der vier ersten Monate der Probezeit ausgesprochen wurde, eine Frist von einer Woche einzuhalten war. Die ausgesprochene Frist (48 Stunden) war damit nicht ausreichend bemessen.

Das Kassationsgericht verwarf das Urteil des Vorgerichts mit Entscheidung vom 15. April 2016 und ordnete eine Neuverhandlung des Verfahrens an. Danach wird aller Wahrscheinlichkeit nach das kündigende Unternehmen zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe der entgangenen Gehaltszahlung einschließlich eines anteiligen Urlaubsanspruches verurteilt werden.

Steuerrecht

Umwandlung einer Aktiengesellschaft („SA“) in eine Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Kein Rechtsmissbrauch

Durch die Umwandlung einer AG in eine OHG konnte ein Teil ihres Gewinns auf ihre Muttergesellschaft übertragen und bei Letzterer mit den stehengebliebenen Verlusten aus einer vorangegangenen Organschaft verrechnet werden.

Die Finanzverwaltung erachtete eine solche Umwandlung als einen Rechtsmissbrauch, denn nur dadurch wäre ermöglicht worden, die steuerlichen Verlustvorträge bei der strukturell defizitären Muttergesellschaft zu nutzen. Auch durch die Bildung einer neuen steuerlichen Organschaft wäre die Anrechnung der Verlustvorträge nicht möglich gewesen.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“), Urteil vom 15. Februar 2016, stellte zunächst fest, dass die Nutzung einer Personengesellschaft (OHG), wie sie Art. 8 des Steuergesetzbuches („CGI“) vorsieht, nicht im Widerspruch zu den Zielen des damaligen (1923) Gesetzgebers stünde. Darüber hinaus hätte die OHG nach Umwandlung ihre bisherige wirtschaftliche Aktivität unverändert bis zur Einbringung bei einer anderen Gruppengesellschaft fortgesetzt. Danach hätte sie ihre neue Gesellschaftsform beibehalten. Die Umwandlung würde damit keinen Rechtsmissbrauch darstellen.

Intern

Musikalische Festspiele auf Schloss Lourmarin 2016

Die Gäste von Coffra ließen sich wie in den vergangenen Jahren bei wunderschöner Musik und interessanten Diskussionen in der malerischen Umgebung des Luberon (Provence) im historischen Château Lourmarin vier Tage lang verwöhnen. Dazu hatten sie auch reichlich Grund:

Die Musikerfamilie Schulz mit einigen Wiener Kollegen legte wiederum ein äußerst kontrastreiches und vielfältiges Programm vor. Es begann mit einer „Soirée française“: Bekannte, aber auch weniger häufig gespielte Komponisten, Debussy, Francis Poulenc, Darius Milhaud, Maurice Emmanuel, Jean Françaix und Camille Saint-Saens wurden meisterhaft interpretiert und in Erinnerung gebracht.

Die Schubertiade mit einem zauberhaften, mitreißenden Streichkonzert war die Überraschung des zweiten Abends. Amelodische Werke der Wiener Schule von Schönberg, Anton Webern, Alban Berg sowie der Klassiker Haydn und schließlich der Walzerkönig Johann Strauß standen auf dem variationsreichen Programm des dritten Abends. Die sonntägliche Matinée galt dann ganz traditionell wieder der Musik von Mozart.



Abgerundet wurde das musikalische Festival erstmalig durch eine politische Diskussionsrunde zum Thema „die europäische Idee gestern und heute“. Christian Streiff, u.a. ehemaliger Präsident von PSA, und der Ökonom Prof. Dusol von der Universität Aix-en-Provence animierten professionell zu einem regen Meinungsaustausch.

Lourmarin 2016 war nach einhelliger Meinung der Teilnehmer wiederum ein musikalischer Höhepunkt in der ihm eigenen intimen Atmosphäre.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.